

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ering

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ering folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit der Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird

a) bei Mischwasserkanälen nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude,

b) bei Schmutzwasserkanalisation nur nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Im Falle des Buchstb. a) (Mischsystem) wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens **2.000 qm** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **3,0-fache** der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen. Garagengeschoßflächen werden bei der Beitragsermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Gebäude, Gebäudeteile oder Garagen, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Absatz 1 Satz 2 (Flächenbegrenzung) gilt auch hier.

Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder 4 festgesetzt

worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 5a Ablösung des Beitrages

(1) Die Ablösung des Beitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für Grundstücke, die an einen Mischkanal angeschlossen sind:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,35 €
b) pro m ² Geschoßfläche	14,06 €.

(2) Für Grundstücke, die nur an eine Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, wird der Beitrag nur nach Absatz 1 Buchstabe b), d.h. ausschließlich nach der Geschoßfläche berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Erstattungspflichtigen befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 (Fälligkeit) gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach den verwendeten Wasserzählern berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr pro verwendeten Wasserzähler beträgt **46,00 € im Jahr**.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,15 € pro cbm Abwasser**.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen ist, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht er
möglichst wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler
den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Auf Verlangen der Gemeinde sind auch Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, die auf Kosten der Gebührenpflichtigen von der Gemeinde beschafft und eingebaut werden.

Andernfalls bestimmt die Gemeinde die Höhe dieses Wasserverbrauchs durch Schätzung.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 10 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 20 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in eine Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden neuen Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 14 Gebührenschildner

ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Ering, den 28.10.2005
Gemeinde Ering

Neun
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ering vom 28.10.2005 wurde in der Zeit vom 10.11.2005 bis 25.11.2005 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ering, Paul-Sporrer-Straße 7, 94140 Ering, Zimmer Nr. 103 (Erdgeschoß), amtlich bekanntgemacht.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.11.2005 angeheftet und am 28.11.2005 wieder entfernt.

Ering, den 07.12.2005
Gemeinde Ering

Neun
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Gemeindeordnung;
hier: Erlass einer Satzung in der Gemeinde Ering;

Der Gemeinderat Ering hat in seiner Sitzung vom 27.10.2005 den Erlass nachstehender Satzung beschlossen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ering.

Die Satzung liegt in der Zeit

10.11.2005 bis 25.11.2005

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ering, Paul-Sporrer-Straße 7, 94140 Ering, Zimmer Nr. 103 (Erdgeschoß) während der allgemeinen Dienststunden zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung aus.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Ering, den 31.10.2005

Neun
1. Bürgermeister

Ausgehängt am 02.11.2005
Abgenommen am 28.11.2005